

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4861/22-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

27.09.2022
19.10.2022

Betr.: 5. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „5. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming“ ab 01.01.2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto: 361010.533170
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Tagespflege
Konto-Ansatz: 2023: 4.263.565,88 €

Luckenwalde, 8. September 2022

Wehlan

Sachverhalt:

Kindertagespflege erfüllt mit gleichen Anforderungen den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und entsprechend ist eine regelmäßige Überarbeitung und Anpassung der Qualitätsstandards sowie der Finanzierung erforderlich.

Auch für die Gewinnung von neuen Kindertagespflegepersonen und somit Schaffung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung ist eine auskömmliche Finanzierung der selbständigen Tätigkeit erforderlich.

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming vom 01.01.2018 wurde bisher viermal geändert. Es wurden bereits folgende Anpassungen vorgenommen:

1. Änderung:
 - Pauschalierung des Sachaufwandes
 - Gleichbleibende Förderungsleistung für jedes Kind
2. Änderung:
 - Nachteilsausgleich für Kindertagespflegepersonen die nicht im Landkreis Teltow-Fläming tätig sind
3. Änderung:
 - Ausnahme für den besonderen Bedarf „familiäre Situation“
4. Änderung:
 - Pauschalierung des Essengeldbetrages von 1,74 €/Tag auf 29,58 €/Monat
 - Erhöhung des Sachaufwandes um 6 % (gerundet)
 - Erhöhung der Förderungsleistung um 6 % (gerundet)
 - Stundengenaues Abrechnen der Förderungsleistung, entsprechend Rechtsanspruch
 - Erhöhung des Instandhaltungs- und Ausstattungszuschusses von 150 € auf 200 € und Pauschalierung der Auszahlung
 - Erhöhung der Fortbildungskosten von 50 € auf 100 € und Pauschalierung der Auszahlung
 - Erhöhung des Vertretungsentgeltes von 5,00 € auf 6,00 € pro Vertretungstag
 - Reduzierung Nachteilsausgleich aufgrund Erhöhung laufender Geldleistungen
 - Aufnahme des Impfschutzes
 - Übernahme der hälftigen Kosten für die Grundqualifizierung
 - Einführung Erstausrüstung bei Neugründung

Die 5. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming soll ab 01.01.2023 in Kraft treten.

Die Überarbeitung der Richtlinie begann im September 2021. Zunächst erfolgte die Recherche von anderen Richtlinien zur Kindertagespflege, insbesondere in benachbarten Landkreisen. Es fanden interne Beratungen statt, in welchen Inhalte umfassend diskutiert und Entscheidungen abgewogen wurden.

Der erste Entwurf der zu verändernden Richtlinie wurde am 11.05.2022 an alle 72 Kindertagespflegepersonen gesendet, mit der Bitte Änderungen, Anmerkungen und Wünsche mitzuteilen. Zudem befasste sich der Fachtag Kindertagespflege, der durch sechs Fachkräfte der Verwaltung am 14.05.2022 veranstaltet wurde, ausschließlich mit den Inhalten der zu verändernden Richtlinie und bot den 28 anwesenden Kindertagespflegepersonen Raum zur Partizipation.

Darüber hinaus wurde mit Betroffenen weiter schriftlich und mündlich zum Thema kommuniziert.

Die nun vorliegende 5. Änderung der Richtlinie enthält zusammenfassend folgende Änderungen:

- **Integration, nähere Definition sowie Standardisierung der Qualitätsanforderungen**
- Einführung einer Vergütung für Konsultationstagespflegestellen von 68,75 € pro Praktikumswoche
- Erhöhung der monatlichen Kosten für Sachaufwendungen um 6%
- Erhöhung der Vertretungsfinanzierung um 6%
- Erhöhung der einmaligen Erstausrüstung von 1.500 € auf 2.500,- €
- Finanzierung von bis zu 5 „Kennlertreffen“ vor der regulären Eingewöhnung
- Fortbildungen können auf Antrag mit bis zu 300,- € erstattet werden
- bis zu 3 fortbildungsbedingte Tage/ Jahr unter der Woche werden weiterfinanziert
- 24.12. und 31.12. werden wie Feiertage vergütet
- bei Teilnahme am Fachtag (Samstag) der Praxisberatung, kann einmal jährlich ein zusätzlicher Urlaubstag genommen werden
- Ausgleichszahlung von extern betreuenden Kindertagespflegepersonen ist an der jeweiligen Standortrichtlinie orientiert
- bei geringerer Belegung reduziert sich der Sachaufwand nach 6 Monaten auf die tatsächliche (vertragliche) Belegungszahl
- Anpassung des pauschalisierten Essgeldbetrags auf 35,36 €/Monat

Nähere Ausführungen sind der anliegenden Synopse zu entnehmen.